



61
sh
to.g.

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Stadt Pasewalk/Amt Uecker-Randow-Tal
für die Gemeinde Polzow
FB Bau
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03250-19-44

Datum: 21.10.2019

Grundstück: Polzow, OT Polzow, Neu Polzow ~

Lagedaten: Gemarkung Polzow, Flur 1, Flurstücke 437, 438, 439

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikfreiflächenanlage Polzow"
der Gemeinde Polzow
hier: Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.09.2019 die Stellungnahme des Amtes für Bau und Naturschutz, SG Naturschutz, Bearbeiter Herr Krämer, Tel. 03834 8760 3267.
Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Zur Beurteilung des Vorhabens lagen der UNB lagen folgende Unterlagen vor:

- Vorentwurf, Planzeichnung (Teil A) Stand 14.05.2019
- Textliche Festsetzungen (Teil B) – Vorentwurfsfassung mit kurzem Umweltbericht, Stand: 14.05.2019

1. Der Neubau der Photovoltaikfreiflächenanlage im Außenbereich der Gemeinde Polzow stellt, u. a. wegen dem Bau der Zufahrtsstraße, der geplanten Flächenversiegelung von mehr als 300 m², gemäß § 12 Absatz 1 Ziffern 3, 11, 12, 13 und 14 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in

Kreissitz Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk	Bankverbindungen	
Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de		Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Zum Vorhaben ist deshalb eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu erstellen, die mit der UNB abzustimmen ist.

Die Bilanzierung des Eingriffes ist nach dem Gatz-Erlass (Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 27.05.2011) des Ministeriums für Landwirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz M-V vorzunehmen. Für die Kompensation des Eingriffes ist das Schriftenwerk „Hinweise zur Eingriffsregelung (HZE)“ – Neufassung 2018 heranzuziehen.

Nach dem Gatz-Erlass ist es grundsätzlich möglich kompensationsmindernde Maßnahmen, z. B. in Form einer extensiven Grünlandnutzung unter Einhaltung von Nebenbestimmungen, innerhalb des Plangebietes umzusetzen.

Zur Kompensation des Eingriffes ist auch die Nutzung von anerkannten Ökokonten möglich. Die Ökokonten müssen sich jedoch innerhalb der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden.

2. Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich zwei Biotope, naturnahe Feldhecken, die nach § 20 Absatz 1 Ziffer 4 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes der Biotope führen können, sind nach § 20 NatSchAG M-V unzulässig bzw. nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz, verboten. Die Beschattung die von diesen Biotopen ausgehen kann, ist hinzunehmen.
3. Zum B-Plan wurde ein verkürzter Umweltbericht erarbeitet. In diesem Umweltbericht wird die Aussage getroffen, dass bis Ende Sommer 2019 eine Brutvogel- und Reptilienkartierung abgeschlossen sei. Das Ergebnis dieser Kartierungen liegt der UNB derzeit noch nicht vor und ist zusammen mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nachzureichen. Ohne diese Unterlagen kann die UNB nicht prüfen, ob eine Betroffenheit von gesetzlich besonders geschützten wild lebenden Tieren gegeben ist.

Die Tierartenerfassung für Brutvögel und Reptilien ist entsprechend dem Schriftenwerk „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung 2018 - Anlage 2) durchzuführen.

Hinweis:

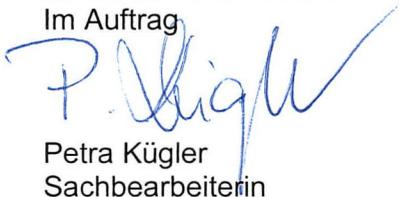
Bei der Auswahl der Solarmodule und Unterkonstruktionen ist darauf zu achten, dass diese schadstofffrei sind, denn Modulhalterungen bzw. Tragekonstruktionen können in einem gewissen Umfang Schadstoffe an die Umwelt abgeben. Dies kann z. B. über Schutzanstriche oder Imprägniermittel (z. B. Zinksalze bei verzinkten Metallen oder Holzschutzmittel) erfolgen. Weiterhin besteht die Sorge, dass bei der Verwendung von PV-Dünnschicht-Modulen das Schwermetall Cadmium, z. B. in Form von Cadmiumtellurid, in die Umwelt gelangen kann. Cadmium verursacht bei Mensch und Tier Krebs und kann z. B. durch Brand, Bruch und bei unsachgemäßem Recycling in die Atmosphäre, ins Grundwasser bzw. in Nahrungsketten gelangen.

Eine Studie im Auftrag des Wirtschaftsministeriums kam zu dem Schluss, dass die in Fotovoltaik-Technologien verwendeten Schadstoffe wasserlöslich sind. Entgegen früherer Annahmen zeigt das Ergebnis, dass Schadstoffe wie Blei oder das karzinogene Cadmium aus den Bruchstücken von Solarmodulen über einen Zeitraum von mehreren Monaten etwa durch Regenwasser fast vollständig herausgewaschen werden können.

Um mögliche Gefahren für Mensch oder Tier zu vermeiden, sollten nur giffreie PV-Module verwendet werden. Auch auf diese Belange ist im Umweltbericht einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler

Sachbearbeiterin

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



GA
Sik

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Stadt Pasewalk/Amt Uecker-Randow-Tal
für die Gemeinde Polzow
FB Bau
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk



Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03250-19-44

Datum: 20.09.2019

Grundstück: Polzow, OT Polzow, Neu Polzow ~

Lagedaten: Gemarkung Polzow, Flur 1, Flurstücke 437, 438, 439

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 2 "Photovoltaikfreiflächenanlage Polzow"
der Gemeinde Polzow
hier: Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 07.08.2019 (Eingangsdatum 08.08.2019)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Polzow begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Winkler; Tel.: 03834 8760 2811

Nach Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen gebe ich aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes folgende Hinweise:

1. Die geforderte Löschwassermenge von 24 m³/h = 400 l/min wird mitgetragen. Die Art und Weise, wie diese sichergestellt werden soll, ist der Brandschutzdienststelle im weiteren Planverfahren nachzureichen.
2. Es ist ein Feuerwehrschlüsseldepot einzurichten. Dafür ist rechtzeitig vor Fertigstellung des Bauvorhabens eine entsprechende Schließung mit dem VG-Code bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises zu beantragen.
3. Über die Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr der Gemeinde Polzow ist ein Nachweis der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Alle weiteren Angaben einschließlich Flächen für die Feuerwehr sind ausreichend.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000			Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	
			Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1 SG Bauordnung

Bearbeiter: Frau Stahlkopf; Tel.: 03834 8760 3346

In der Planzeichnung ist das Baufeld nicht eindeutig bemaßt.

Es fehlen die Länge und Breite des Baufeldes bzw. die Abstände der Baugrenzen von den Flurstücksgrenzen.

2.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Polzow verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.
2. Der Bebauungsplan trifft keine von § 6 LBauO M-V abweichende Regelungen hinsichtlich der Abstandsflächen. Ich weise darauf hin, dass damit auf zwischen den Modulreihen die Abstände nach § 6 LBauO M-V gelten. Alternativ zu Regelungen im Bebauungsplan besteht die Möglichkeit, Abweichungsanträge zu stellen.
3. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird.
Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.
4. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend zu klären.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet grundsätzlich so zu konzipieren ist, dass auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind in dem vorliegenden Entwurf nicht enthalten.

Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können nicht getroffen werden.

Im weiteren Verfahren ist dies zu klären.

2.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

1. Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

2. Bodendenkmalschutz

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 der geltenden Fassung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

2.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.
2. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des

Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

- Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Hinweise Bodenschutz:

- Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Frau Mammitzsch; Tel.: 03834 8760 3261

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Schoß; Tel.: 03834 8760 3259

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorentwurf in der Fassung vom 14.05.2019 zum Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikfreiflächenanlage Polzow“ der Gemeinde Polzow unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

- Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.
- Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Müller, ☎ 03834 / 8760 3269). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartner: Herr Wegener, ☎ 03834 / 8760 3260).
- Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Transformatoröl u. a.) ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 (1) des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzeigepflichtig (Ansprechpartner: Herr Müller, ☎ 03834 / 8760 3269)
- Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind.
Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

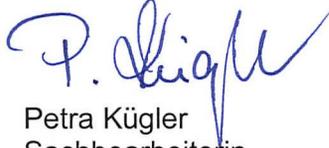
Hinweise:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Vorflutgräben, Gewässer II. Ordnung befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker -Randow“ verantwortlich, deren Stellungnahme anzufordern ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

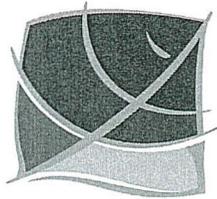


Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Stadt Pasewalk/Amt Uecker-Randow-Tal für die Gemeinde Polzow
z.d.A.

61
Sch



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Rothemühl · Dorfstr.1a · 17379 Rothemühl

Stadt Pasewalk
Hausmannstr. 85
17309 Pasewalk



Forstamt Rothemühl

Bearbeitet von: Elke Milke
Telefon: 0 3 9772/ 26705
Fax: 0 3 994235402
Elke.Milke@LfoA-MV.de
Aktenzeichen: 7444.39
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Rothemühl den 30.08.2019

Betreff: B-Plan Nr.2“Photovoltaikfreiflächenanlage Polzow „, der Gemeinde Polzow
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB und der Nachbargemeinden nach §2 Abs.2 BAuGB
Gemarkung: Polzow Fl.1 FS: 437,438,439 jeweils teilweise

- Stellungnahme des Forstamtes-

Sehr geehrte Frau Forejt,

im Auftrage des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetz vom 17. 01.2017 (BGBl. I S. 75)) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870) letzte berücksichtigte Änderung: §3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5.Juli 2018 (GVOBl. M-M-V S.219) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o. g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rothemühl befindet. Im Rahmen einer Vor- Ort- Begehung konnte festgestellt werden, dass sich das Plangebiet auf einem Grundstück befindet, welches kein Wald im Sinne des LWaldG darstellt. Jedoch gibt es zu beachten, dass sich westlich vom Plangebiet eine Waldfläche befindet. Somit sind die erhöhte Verkehrssicherungspflicht sowie die erhöhte Brandgefährdung für den angrenzenden Waldbesitzer, die Schattenwirkung des Waldes und Schäden durch herabfallende Äste einzukalkulieren.

Entsprechend §20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein gesetzlicher Abstand von 30m vom Wald einzuhalten
Der geforderte Mindestabstand ist im Bebauungsplan zu dokumentieren.



Vorstand:Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Während der Bauphase und nach Fertigstellung der Solaranlage sind sämtliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen auf die in der Nähe befindliche Waldfläche auszuschließen.

Somit gibt es von Seiten des Forstamtes Rothemühl aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich **keine Einwände** und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Peter Neumann
Forstamtsleiter

Wasser- und Bodenverband

Mittlere Uecker - Randow

Der Verbandsvorsteher

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker-Randow, Rothenklempenower Straße 47, 17321 Löcknitz

Stadt Pasewalk
FB Bau
Haußmannstrasse 85
17309 Pasewalk

STADTPASEWALK		Rothenklempenower Straße 47
Eing. 16. Aug. 2019		17321 Löcknitz
		Telefon 039754/2 10 38
		Fax 039754/2 10 42
Amt / Abt. 3	Anl. 61	Datum : 14.08.2019

Ihr Aktenzeichen:	Fo
Baumaßnahme:	B- Plan Nr.: 2: PVA Polzow
Stellungnahme Nr.:	19/2/64
Bearbeiter:	Herr Hübner
In der Gemeinde:	Polzow
Gewässer:	968.85219

Es haben folgende Unterlagen vorgelegen:

Anschreiben vom 07.08.2019	Vorentwurf B- Plan Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Wasser- und Bodenverband gibt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe, der Unterhaltung der Gewässer 2.Ordnung, dem geschilderten Vorhaben seine Zustimmung, wenn folgende Forderungen und Hinweise eingehalten werden:

1. Durch das Bauvorhaben wird in unserem Verbandsgebiet das Gewässer 2.Ordnung 968.85219 gemäß § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landeswassergesetzes berührt. (siehe beiliegende Übersichtskarte: blau = offenes Gewässer; rot = verrohrtes Gewässer) Im Bereich der Baumaßnahme handelt es sich teilweise um ein verrohrtes Gewässer DN 300/ 400 in einer Tiefenlage bis 2,0 m, Ausbaujahr 1975.
2. Durch das geplante Vorhaben darf die Unterhaltung des o. g. Gewässers nicht beeinträchtigt oder erschwert werden (Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung nach § 41 WHG, keine Überbauung). Das bedeutet, dass für Unterhaltungsarbeiten an der Rohrleitung ein Streifen von beidseitig 10m von der Rohrleitungstrasse von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Die erforderliche Breite ergibt sich aus den Anforderungen der DIN 4124 „Baugruben und Gräben“: Arbeitsraumbreiten sowie dem Raum für Bodenaushub und dem Platzbedarf für Bagger und anderen Baumaschinen. Gleichzeitig ist die Zufahrtsmöglichkeit für die Rohrgrabentrasse für Baumaschinen in einer Breite von 5 m zu schaffen. Der genaue Verlauf des verrohrten Gewässerabschnittes ist durch Suchschachtungen durch den Vorhabensträger zu ermitteln.
3. Am offenen Gewässerabschnitt ist der südliche Gewässerrand in einer Breite von 5 m von

eMail: WBV_Loeknitz@t-online.de
Vorsteher: Hartmut Rocher
Geschäftsführer: Klaus-Jürgen Kerner
Internet: www.wbv-mittlere-uecker-randow.de

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE 64150504003410000800
BIC: NOLADE 21 PSW
DKB:
IBAN: DE 93 1203 0000 1020 5964 72
BIC: BYLADEM1001

jeglicher Bebauung freizuhalten, da von dieser Seite die jährliche Unterhaltung mit Bagger bzw. Mähtraktor erfolgt.

4. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme keine Baugenehmigung darstellt.
5. Sollten bei Erdbauarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorg. Anlagen zum Zeitpunkt trocken gefallen sind.

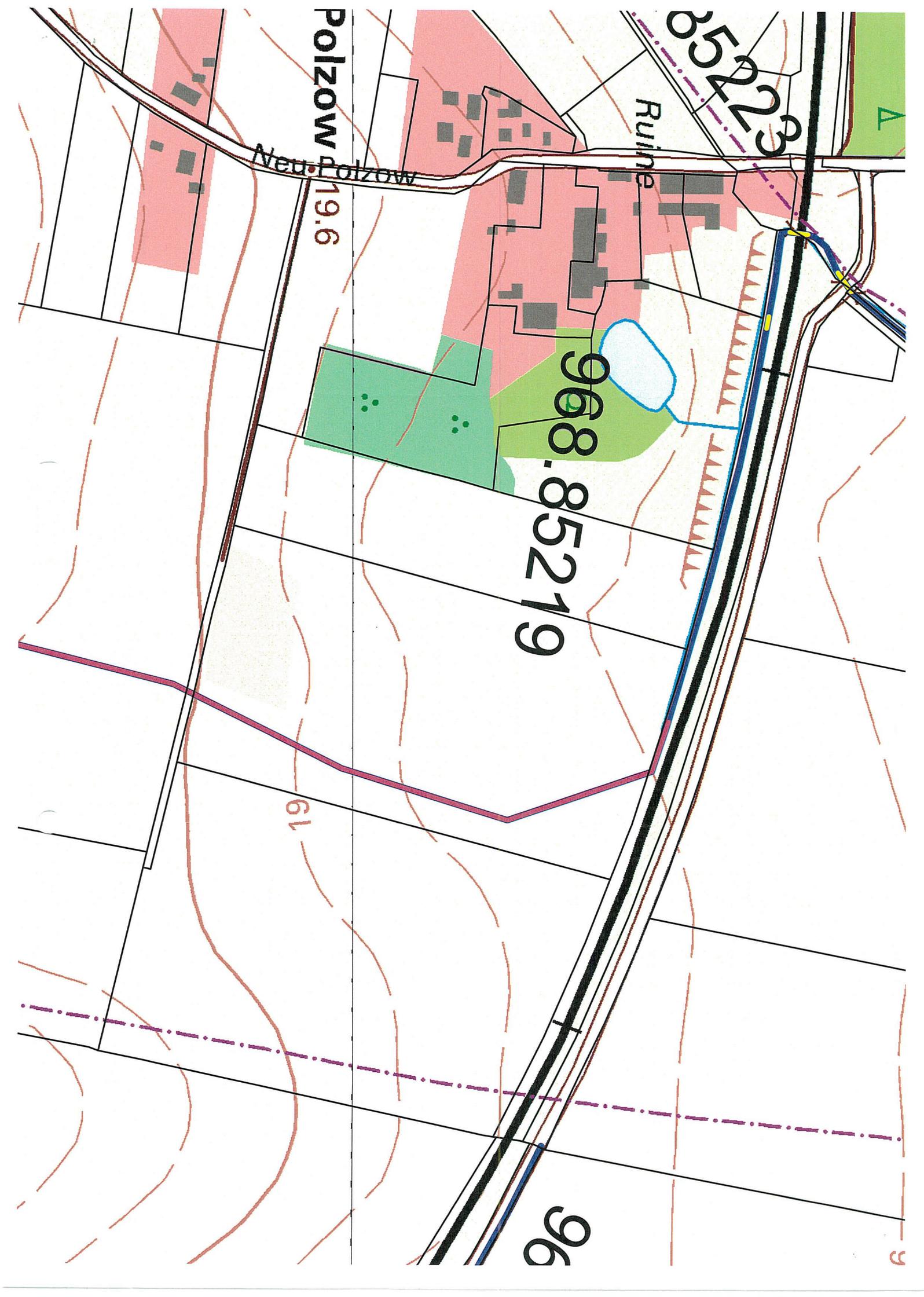
Mit freundlichen Grüßen



Kerner

Geschäftsführer

Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Vorpommern- Greifswald, 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9



Polzow

Neu Polzow

Ruine

85219

968.85219

19.6

61

96

A

3